

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 7

Freitag, 15. Februar 2008

Ausgabe 02/2008

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2008 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 29.01.2008 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel
- Informationen des Seniorenklubs
- Das neue Jahr fängt schon wieder aufregend an

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Reckzeh

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007 gefassten Beschlusses

RAT/9-128/07

Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Weißwasser GmbH

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Weißwasser GmbH und ermächtigt den Oberbürgermeister, folgender Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Weißwasser GmbH zuzustimmen:

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Weißwasser GmbH

§ 1

Rechtsform und Firma

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma: „Stadtwerke Weißwasser GmbH“.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Weißwasser.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - jede Art der Erzeugung, Beschaffung, Handel, Verteilung, Umwandlung und Nutzung von Energien, insbesondere die Versorgung anderer mit elektrischer Energie, Gas und Wärme, sowie
 - die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und
 - der Betrieb von kommunalen Einrichtungen jedweder Art.
 - die Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten sowie
 - Planung, Bau, Betrieb, Erwerb und Unterhaltung der zur Durchführung der vorgenannten Tätigkeiten erforderlichen Leitungen, Anlagen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist nur zu Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Gesellschaftszwecks zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligten oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt

€ 20.452.000,00

(in Worten: Euro Zwanzigmillionenvierhundertzweiundfünfzigtausend).

- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in
 - a) einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 5.133.452,00, den die Große Kreisstadt Weißwasser (O.L.) hält, und
 - b) einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 15.318.548,00, den die Veolia Environnement Lausitz GmbH hält.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung oder die sonstige Belastung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile mit Rechten Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung sowie aus den Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung.
- (4) Werden durch die Planung bzw. sonstige Vorhaben der Stadtwerke Weißwasser GmbH die Interessen der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) berührt, so ist der Oberbürgermeister zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister von der Geschäftsführung im Rahmen des rechtlich zulässigen jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.
- (5) Die Geschäftsführung gibt dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser jährlich durch die Erstellung eines sogenannten Beteiligungsberichtes Informationen über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
 - b) die Rentabilität, insbesondere des Eigenkapitals, den Geschäftsgang, insbesondere Umsatz und Lage der Gesellschaft,
 - c) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Dies sind:
 - a) Zwei von der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) zu entsendende Personen, die, solange die Stadt mindestens 1 % des Stammkapitals der Gesellschaft hält, durch die Stadt entsandt werden. Macht die Große Kreisstadt Weißwasser (O.L.) von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch oder hält die Stadt weniger als 1 % des Stammkapitals der Gesellschaft, so erfolgt die Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung.
 - b) vier von der Veolia Environment GmbH entsandten Personen sowie
 - c) ein von der Belegschaft der SWW aus ihren Reihen gewählter Arbeitnehmervertreter, der von diesen in den Aufsichtsrat entsandt wird.

Die Entsendung gemäß vorstehenden lit. a) bis c) bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) folgt. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied bei seiner Wahl dem Stadtrat oder der Verwaltung der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) angehört, endet sein Aufsichtsratsmandat mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder dem Ende seines Dienstverhältnisses zur Stadt folgt.
- (3) Bis zur Entsendung des Arbeitnehmervertreters besteht der Aufsichtsrat aus den vorstehend unter Abs. 1 lit. a) und b) genannten sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist in diesem Zeitraum uneingeschränkt handlungs- und beschlussfähig. Dies gilt auch für nachstehenden Absatz 6.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat jederzeit das Recht, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund abzuberufen. In diesem Fall ist unverzüglich die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates wiederherzustellen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die in Abs. 3 festgelegte Amtsdauer gewählt. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erfolgen. Bei der Bemessung der Ladungsfrist sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf der Mitglieder, darunter ein von der Stadt Weißwasser entsandtes oder benanntes Mitglied und

der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, soll binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In diesem Falle gilt die verkürzte Ladungsfrist nicht. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In diesem Falle wird der Aufsichtsrat auch bei der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz; dies gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben nach § 108 Abs. 3 AktG dem Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen.
- (5) In eiligen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Über die Beschlussfassung wird in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung berichtet.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist bekannt, dass die Verletzung der Geheimhaltungspflicht unter Strafe gestellt ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Stadtwerke Weißwasser GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der einstimmigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen bzw. prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Ausnahme der allgemeinen Tarifpreise;
 2. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme sowie von langfristigen Verträgen

- über die Erbringung von Leistungen der Abwasserentsorgung;
3. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 4. Abschluss von Pacht, Betriebsführungs- oder Betreiberverträgen, deren jährliches Entgelt im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Eingehung von Gewährleistungspflichten über 5 Jahre nach Vertragschluss hinaus, Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 7. Schenkungen oder Hingabe von Darlehen;
 8. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt;
 9. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 10. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 11. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 12. Bestellung des Abschlussprüfers;
 13. Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, an denen einer der Gesellschafter direkt oder mittelbar einen Anteil von mehr als 20 % der Kapitalanteile hält, soweit diese ein Volumen von € 20.000 im Jahr oder € 50.000 insgesamt überschreiten.

- (3) Die Entscheidung des Aufsichtsrates bedarf in den Fällen des vorstehenden Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 und 11 einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung über eine Erweiterung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen über den Katalog des vorstehenden Abs. 2 hinaus bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und schlägt der Gesellschafterversammlung die Ergebnisverwendung vor.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat erstattet der Gesellschafterversammlung einmal jährlich, in der Regel nach dem Jahresabschluss, Bericht über seine Tätigkeit. Dazu wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung zu derjenigen Gesellschafterversammlung eingeladen, in welcher auch über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung beschlossen wird.

§ 12

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angaben von Zweck und Gründen die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Die Geschäftsführung hat einem solchen Einberufungsverlangen nachzukommen. Wird dem Verlangen nicht

entsprochen, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Einberufung selbst zu bewirken. Die Große Kreisstadt Weißwasser (O.L.) wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft (vgl. nachfolgend § 15);
 2. die Ergebnisverwendung;
 3. die Entlastung der Geschäftsführung;
 4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 5. die Entlastung des Aufsichtsrates;
 6. die Wahl und Bestellung der nach vorstehendem § 9 von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sowie die Abberufung einzelner oder aller Aufsichtsratsmitglieder (vgl. vorstehend § 9 Abs. 5);
 7. die Zahlung von Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder;
 8. die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise sowie der allgemeinen Preise der Grundversorgung;
 9. die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 10. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 11. die Auflösung der Gesellschaft;
 12. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
 13. der Abschluss von Unternehmensverträgen;
 14. Feststellung des von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplans (insbesondere der Investitions-, Ergebnis- und Personalplanung) sowie der von der Geschäftsführung vorgelegten fünfjährigen Finanzplanung;
 15. Verträge mit Unternehmen, an denen einer der Gesellschafter direkt oder mittelbar einen Anteil von mehr als 20 % der Kapitalanteile hält, soweit diese ein Volumen von € 20.000 im Jahr oder € 50.000 insgesamt überschreiten.
- (3) Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedarf in Fällen des vorstehenden Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 einer Mehrheit von drei Vierteln des eingetragenen Stammkapitals. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung bedarf in den Fällen des vorstehenden Abs. 1 Ziff. 8 und 15 der Einstimmigkeit.
- (4) Beschlüsse, mit denen die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung Weisungen erteilt, können nur mit Zustimmung des Minderheitsgesellschafters gefasst werden.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Freistaates Sachsen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (insbesondere Investitions-, Ergebnis- und Personalplanung) aufzustellen und der Geschäftsführung der Gesellschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die fünfjährige Finanzplanung ist von der Geschäftsführung ebenfalls auszustellen und fortzuschreiben.
- (2) Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann. Nach Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres wird dem Aufsichtsrat in den Aufsichtsratssitzungen sowie durch Quartalsberichte berichtet.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Aufsichtsratsbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des HGB. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrund-satzgesetz.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat unter Beachtung der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss zu fassen. Der Abschlussprüfer hat auf Verlangen eines Gesellschafters an der Sitzung, in der der Jahresabschluss erörtert und festgestellt werden soll, teilzunehmen.
- Der Jahresüberschuss bzw., wenn die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt wird oder Rücklagen aufgelöst werden, der Bilanzgewinn, sind, soweit gesetzlich zulässig, auszuschütten, es sei denn, dass durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eine andere Ergebnisverwendung beschlossen wird.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.) und deren Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Den für die Große Kreisstadt Weißwasser (O.L.) zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.

§ 16 Steuerklausel

- (1) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu erstatten.
- (2) Besteht zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter Streit über das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung nach steuerlichen Grundsätzen, so gilt diese mit Wirkung gegen den jeweiligen Gesellschafter ausschließlich nur dann als festgestellt,
- a) wenn der begünstigte Gesellschafter so frühzeitig und angemessen an dem gesamten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Feststellung der verdeckten Gewinnausschüttung beteiligt wurde, dass er ausreichenden Einfluss auf die Verfahrensgestaltung nehmen konnte. Dem begünstigten Gesellschafter ist hierbei im internen Verhältnis die gleiche Stellung einzuräumen wie der Gesellschaft als Steuerpflichtige im Außenverhältnis zu den Finanzbehörden und –gerichten. Kosten, die der Gesellschaft durch Hinzuziehung des begünstigten Gesellschafters entstehen, hat dieser der Gesellschaft zu ersetzen.

- b) und wenn der begünstigte Gesellschafter die Möglichkeit hatte, einen Berater seiner Wahl und auf seine Kosten am gesamten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beteiligen.

§ 17 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- a) von Seiten eines Gläubigers des betroffenen Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen eines Monats seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erwirken;
- b) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- c) der betroffene Gesellschafter nachhaltig seine gesellschaftlichen Pflichten verletzt, insbesondere solche, die in einer zwischen den Gesellschaftern gegebenenfalls getroffenen schriftlichen Vereinbarung, beispielsweise einer Konsortialvereinbarung, festgelegt sind;
- d) ein sonstiger wichtiger Grund für die Ausschließung in der Person des betroffenen Gesellschafters vorliegt.

In den vorstehend genannten Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass in notariell beurkundeter Form der Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage zueinander abzutreten oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten zu übertragen ist.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in den Fällen des vorstehenden Abs. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe des Abs. 2 eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, das gemäß der Bestimmungen des § 18 des Gesellschaftsvertrages bestimmt wird. Im Falle einer Übertragung auf einen Gesellschafter oder Dritten gilt § 18 des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe, dass das Entgelt vom Erwerber geschuldet wird.
- (5) Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. Übertragung des Geschäftsanteils gem. Abs. 2 lit. a) und b) bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgelts ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters. Im Falle eines Gesellschafterbeschlusses über die Einziehung bzw. Übertragung eines Geschäftsanteils gemäß vorstehendem Abs. 2 lit. c) und d) ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgeltes nur, sofern die Gesellschafter diese Wirkung einstimmig beschlossen haben.

§ 18 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von 75 % des Wertes des auf den eingezogenen Anteil entfallenden Eigenkapitals, d. h. des eingezahlten Stammkapitals zuzüglich offener Rücklagen und zuzüglich eines Jahresüberschusses und Gewinnvortrages bzw.

abzüglich eines Jahresfehlbetrages und Verlustvortrages. Der so berechnete Wert darf 50 % des anteiligen Unternehmenswertes nicht unterschreiten. Als Unternehmenswert im Sinne des vorstehenden Satzes gilt der objektivierte Ertragswert, der nach den Regeln des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) für nicht börsennotierte Unternehmen zu bestimmen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Wertes der von der Einziehung betroffenen Geschäftsanteile ist der Wert zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem der Einziehungsbeschluss gefasst wird.

- (2) Besteht Uneinigkeit über die Höhe des Bewertungsansatzes nach Abs. 1, so wird die Bewertung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die sich der Betroffene und die übrigen Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss über die Einziehung zu einigen haben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges mit verbindlicher Wirkung für beide Seiten festgestellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entscheidet auch nach billigem Ermessen und für beide Seiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich darüber, welcher Gesellschafter die Kosten des Gutachtens zu tragen hat; eine Quotelung ist möglich.

Kommt es innerhalb der Zweiwochenfrist nicht zu einer Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird die Prüfungsgesellschaft aufgrund eines für alle Beteiligten bindenden Vorschlags des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. beauftragt. Bezüglich der Bindungswirkung und der Kostenregelung gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Der Vorschlag ist den Gesellschaftern schriftlich zuzuleiten.

Soweit abweichend von den vorstehenden Bewertungsregelungen ein höherer Wert gesetzlich oder durch die Rechtsprechung vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.

- (3) Die nach den vorstehenden Absätzen zu ermittelnde Einziehungsvergütung ist dem ausscheidenden Gesellschafter im Falle einer Einziehung längstens in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Bis zur Fälligkeit der ersten Rate ist die Abfindung unverzinslich. Ab Fälligkeit der ersten Rate ist die jeweils ausstehende Abfindung mit jährlich 2 % über dem Basiszinssatz nach dem Diskont-Überleitungs-Gesetz zu verzinsen. Der Gesellschaft ist eine frühere Auszahlung gestattet.
- (4) Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß § 17 Abs. 2 anstatt der Einziehung die Abtretung der betroffenen Geschäftsanteile an den Gesellschafter oder Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen für die vom Erwerber an den betroffenen Gesellschafter zu zahlende Gegenleistung entsprechend.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer als Liquidatoren bestellt, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt.

§ 20

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit eine solche Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen ausschließlich nach den Vorschriften des Freistaates Sachsen über die öffentlichen Bekanntmachungen, insbesonde-

re nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung) vom 19. Dezember 1997 sowie der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser (O.L.).

§ 21

Salvatorische Klausel, Form des Vertrages

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen oder bestehende Regelungslücken sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den ungültigen Bestimmungen oder im Falle einer Regelungslücke von den Parteien beabsichtigten (wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sonstigen) Zielen möglichst nahe kommen.
- (2) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

Weißwasser, den 20.12.2007

Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2008 gefassten Beschlüsse

HFA/1-1/08

Verkauf der Flurstücke 251/2 der Flur 6 und 1152 der Flur 15 Gemarkung Weißwasser in einer Größe von insgesamt 18.814 m²

HFA/1-2/08

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 5, Flurstück 104/24

Weißwasser, den 12.02.2008

Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am
Mittwoch, dem 27.02.2008, um 16.00 Uhr
in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14
seine

Sitzung Nr. 34-1/08

durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht: Jahresbilanz 2007 der ARGE Niederschlesische Oberlausitz
Berichterstatter: Herr Roland Richter, Geschäftsführer
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
4. Informationen des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Verschiedenes
6. Beschlussfassung

- 6.1 Wahl der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter für die Kreistags- und Landratswahl 2008
- 6.2 Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl 2008
- 6.3 Ankauf der Flurstücke 234/9 und 240 der Flur 5, Gemarkung Weißwasser, mit einer Gesamtgröße von 25.492 m²
- 6.4 Verkauf des Grundstückes Gutenbergstraße 12, Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstück 177 mit einer Größe von 780 m²
- 6.5 Aussetzung des Vollzuges des Beschlusses RAT/4-58/06 zur Festlegung des Standortes einer dreizügigen Grundschule in Weißwasser/O.L.
- 6.6 Aufhebung des Beschlusses RAT/4-130/04 vom 24.11.2004 "Zweckbindung der Rücklagemittel"
- 6.7 Aufhebung des Stadtratsbeschlusses RAT/7-109/06 vom 27.09.2006
- 6.8 Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"
- 6.9 Widmung einer Verkehrsfläche - Zufahrt zum Kommunikations- und Naturschutzzentrum Weißwasser, ehemalige B 156
- 6.10 Widmung einer Verkehrsfläche - "An der Meschina"
- 6.11 Widmung einer Verkehrsfläche - Bahnhofstraße (Stichstraße)
7. Anträge
- 7.1 Antrag der Gruppierung SPD auf Gründung einer Projektgruppe "Weißwasser in Arbeit" dazwischen von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr Pause
8. Einwohnerfragestunde (18.00 Uhr)

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 12.02.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 10.03.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 34-2/2008

durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 14.02.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am
Dienstag, dem 11.03.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 34-2/08

durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Abfuhr von Baumaterial des Industrieschornsteines, Grube-Hermann-Straße in Weißwasser
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 14.02.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 29.01.2008 gefassten Beschlüsse

1/08

Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2008

Der Gemeinderat bestimmt den 08. Juni 2008 als Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißkeißel. Als Wahltag für die etwa notwendige Neuwahl wird gemäß § 48 Abs. 2 SächsGemO der 22. Juni 2008 bestimmt. Die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 KomWG endet am 12. Juni 2008 um 18 Uhr.

Weißkeißel, den 30.01.2008
Reinhard Wolsch
Stellvertreter des Bürgermeisters

2/08

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel - Entschädigungssatzung der FFW -

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag Auslagen für Einsätze erstattet.
- (2) Die Auslagen werden in Form einer Pauschale erstattet: pro Einsatz 7,50 Euro.
- (3) Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.
- (4) Die Regelung der Absätze 1 bis 3 gelten für Angehörige der Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 16. Lebensjahres gleichermaßen.
- (5) Die Auslagen werden an die Kameradinnen und Kameraden überwiesen.

§ 2

Funktionsbezogene Entschädigungen

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigung als Pauschale:

1. Leiter der Feuerwehr	monatlich	95,00 Euro
2. Stellv. Wehrleiter	monatlich	80,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	monatlich	55,00 Euro
4. Gerätewart	monatlich	45,00 Euro
- (2) Werden durch einen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mehrere entschädigungsberechtigte Funktionen ausgeübt, so kommt nur die höchst vergütete Pauschale zur Anwendung.

§ 3

Verdienstaufschlag für Selbständige

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag Ersatz ihres Verdienstaufschalles für die Wahrnehmung von Einsätzen und Aus- und Weiterbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen.
- (2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschalles je Stunde, höchstens jedoch in

Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des TDÖV in der Grundentgeltstufe 1.

- (3) Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaufschalles ist glaubhaft zu machen.

§ 4

Zuwendung für treue Dienste

- (1) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel können bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstaltersstufen eine Zuwendung in folgender Höhe erhalten:

Dienstaltersstufe	Höhe der Zuwendung
10 Jahre	50,00 Euro
15 Jahre	100,00 Euro
20 Jahre	150,00 Euro
25 Jahre	200,00 Euro
30 Jahre	250,00 Euro
35 Jahre	300,00 Euro
40 Jahre	350,00 Euro
45 Jahre	400,00 Euro
- (2) Bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung kann eine einmalige Zuwendung in folgender Höhe gewährt werden:
 1. im Alter von 65 Jahren in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe bzw. bei Überschreiten eines Dienstalters von 45 aktiven Jahren, in Höhe von 500,00 Euro,
 2. bei vorzeitigem Wechsel aus gesundheitlichen Gründen in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe.
 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Für die Entschädigung außergewöhnlicher Leistungen stehen weiterhin 300,00 Euro im Jahr zur Verfügung. Diese Mittel werden auf Antrag des Wehrleiters durch den Gemeinderat bewilligt. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Feuerwehrausschuss.

§ 5

Zuwendung für Beförderungen

- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel können bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstgrade eine Zuwendung in folgender Höhe erhalten:
- | | |
|---|------------|
| - bis Oberlöschmeister | 40,00 Euro |
| - Ernennung von Brandmeister bis Brandinspektor | 80,00 Euro |

§ 6

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel vom 26.06.2007 außer Kraft.

Weißkeißel, den 30.01.2008
Reinhard Wolsch
Stellvertreter des Bürgermeisters

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 26.02.2008, um 19.00 Uhr
im **Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel**
seine

Sitzung Nr. 41.2/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 08. Juni 2008; Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- 4.2 Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 08. Juni 2008; Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter
- 4.3 Finanzierung des Regionalmanagements im Rahmen des ILEK-Projektes
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 12.02.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel

Das Jahr 2007 war ein durchaus erfolgreiches Jahr für die Feuerwehrkameraden. Aber es gibt auch ein Problem, welches jedes Jahr im Raum steht, hieß es. Es ist das Problem

der Gewinnung von neuen Kameraden. Gemeinsam mit unserem Bürgermeister haben wir einen Flyer herausgegeben, in der Hoffnung, vielleicht ein paar Bürger zu interessieren. Das war allerdings ein Schlag ins Wasser. Auch die Werbezettel, die beim Herbstfest des Kindergartens ausgelegt worden waren, zeigten keine große Wirkung. Trotzdem sei es gelungen, alle Einsätze abzusichern, auch wenn manchmal das Personal knapp war.

Eine wahre Einsatzflut bescherte den Feuerwehrleuten im Januar das Sturmtief Kyrill“. Zwischen dem 18. Januar und 19. Januar wurden die Kameraden zu über 40 Einsätze gerufen. Fast alle waren tagelang einsatzbereit und sicherten die Einsatzbereitschaft ab. So konnten alle Straßen schnell wieder für den Berufsverkehr frei gemacht werden. Dafür möchten wir uns auch bei Schmidt Lothar bedanken, der mit Räumtechnik, die Wehr unterstützte und natürlich auch bei Henri Hänchen. Durch das Sturmtief habe sich im vergangenen Jahr auch die Art der Einsätze verschoben. Waren es in den letzten Jahren hauptsächlich Verkehrsunfälle, zu denen die Kameraden gerufen wurden, so waren es im Jahr 2007 die Hilfeleistungen (Sturmschaden) und Waldbrände.

Es wurden 66 Einsätze geleistet;

- 45 Sturmschäden,
- 10 Brände,
- 4 Verkehrsunfälle,
- 3 Technische Hilfeleistungen,
- 2 Fehlalarme,
- 1 Wasserschaden und
- 1 Brandsicherheitswache.

Das ergibt im Ganzen 985 Einsatzstunden. Zufrieden ist die Wehr im Großen und Ganzen auch mit dem Ausbildungstand. Auf kreislicher Ebene haben wir leider im letzten Jahr keine Plätze bekommen, obwohl Bedarf vorhanden ist und auch in Gesprächen angemeldet war. Wir brauchen noch Truppmann- und Truppführerplätze. Dafür sei es mit der Landesfeuerwehrschule hervorragend gelaufen, es wurden ausgebildet:

- 10 Kameraden in der Technische Hilfeleistung Teil A,
- 2 Kameraden ABC – Basislehrgang,
- 2 Jugendfeuerwehrwarte,
- 1 Gruppenführer sowie
- 1 Kampfrichter Feuerwehrsport.

Im letzten Jahr wurde nach vielen Jahren auch wieder ein Wochenendlehrgang absolviert, was bei den Kameraden sehr gut an kam. Es wurden 1850 Ausbildungsstunden geleistet. In Sachen Ausrüstung schafften wir uns eine neue Pumpe an, Rosenbauer FOX III. Des Weiteren erhielten die Kameraden neuen Einsatzsachen. Als fast schon paradox bezeichnete der Wehrführer die Tatsache, keine Jugendfeuerwehr mehr zu haben, wo sich doch gegenüber vom Gerätehaus eine Kita, vollgestopft mit Kindern befindet, die auch noch den Namen "Feuerwehr Felicitas" trage. Da gilt es jetzt, die Zusammenarbeit zu verstärken.

Ehrungen

Anlässlich der Jahreshauptversammlung wurden verdienstvolle Kameraden anlässlich ihrer Dienstjubiläen geehrt. Dies waren:

- Jens Noack (10 Jahre)
- Veronika Herack (25 Jahre)
- Bettina Glowna (25 Jahre)
- Frank Huschto (25 Jahre)
- Reinhard Kubein (30 Jahre)
- Siegbert Glowna (40 Jahre)

Weitere Informationen zu diesem Thema oder anderen erhalten Sie unter:

www.ffw-weisskeissel.de

Informationen des Seniorenklubs

Im Monat Februar treffen wir uns am Mittwoch, dem 27., um 15.00 Uhr, in der Gaststätte „Zur Alten Schule“ zu einer kleinen, etwas verspäteten Faschingsfeier. Es soll wieder das schönste bzw. originellste Kostüm/Hut prämiert werden.

Am vierten Mittwoch im März wird uns dann unser Bürgermeister besuchen.

Wir möchten an dieser Stelle noch ein herzliches Dankeschön an Frau Gabi aus dem Blumenlädchen aussprechen für die

Spende, die sie unserem Klub zum Jahresende übergeben hat.

Zum Schluss noch der Hinweis, dass unsere Anregung, zum Anschluss weiterer Seniorinnen und Senioren an unseren Klub, weiterhin gilt. Sie sind gern gesehen.

Hans Merla

Das neue Jahr fängt schon wieder aufregend an

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Feuerwehr Felicitas“ in Weißkeißel erlebten seit Jahresbeginn wieder tolle Höhepunkte. Auf dem Programm standen die Zampertour durch Weißkeißel, die Vogelhochzeit und die Faschingsfeier im Kindergarten. Für die vielen Süßigkeiten und Geldspenden, die wir beim Zampern von den Anwohnern Weißkeißels erhalten haben, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Auch die traditionelle Vogelhochzeit war im Januar ein Highlight für die Kinder. Sie wurde von der Vorschulgruppe für die anderen Kindergartengruppen sowie für die Omas und Opas bei einem gemütlichen Kaffeenachmittag aufgeführt.

Am 24. Januar besuchten die älteren Kindergartenkinder in der Stadthalle Hoyerswerda eine Aufführung der sorbischen Vogelhochzeit auf moderne Art. Das war ein tolles Erlebnis.

Am Faschingsdienstag feierten gut gelaunt und bunt kostümiert die Kinder und Erzieherinnen eine Faschingsparty. Viel Musik, Tanz, selbstgebackene Waffeln von Herrn Fichtner u.a. Leckereien sorgten für ausreichend Abwechslung und einen aufregenden Vormittag.

Nachträglich möchten wir uns für die Spenden in der Advents- und Weihnachtszeit bedanken, die wir von Wirtschaftsminister Herrn Jurk, den Rentnern von Weißkeißel, dem Jugendclub, Frau Kasper und Frau Neumann erhalten haben. Mit diesen Spenden und dem erzamperten Geld wollen wir einige unserer Räumlichkeiten umgestalten. So sollen ein Werkenraum, ein Sinnesraum und ein Bastelzimmer entstehen. Unser neuer Sinnesraum wurde in den letzten Tagen von Herrn Dutschke und Familie Papenfuß tapeziert und neu gestrichen. Für die Hilfe möchten wir DANKE sagen.

Demnächst wird mit neuen Kleinmöbeln und vielen Sinnesmaterialien der Raum gemütlich gestaltet und dekoriert.

Auch die nächsten Tage werden nicht langweilig.

Die Verkehrswacht erfreut uns mit einem Puppentheaterstück, erste Vorbereitungen werden für Frühlings- und Osterzeit getroffen.

Anfang März haben wir das gemeinsame Verzieren der Oster Eier mit dem Elternrat geplant.

Die Erzieherinnen der Kita „Feuerwehr Felicitas“

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats März auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 03.03.2008	Inge Hundro	zum 75. Geburtstag
am 05.03.2008	Eveline Mücksch	zum 76. Geburtstag
am 12.03.2008	Anna Kausche	zum 71. Geburtstag
am 15.03.2008	Waltraud Platzk	zum 79. Geburtstag
am 16.03.2008	Litty Merla	zum 87. Geburtstag
am 21.03.2008	Melitta Murkisch	zum 70. Geburtstag
am 23.03.2008	Irene Kliemann	zum 75. Geburtstag
am 26.03.2008	Margarete Mühlisch	zum 72. Geburtstag
am 27.03.2008	Johannes Reckzeh	zum 77. Geburtstag
am 29.03.2008	Astrid Röder	zum 80. Geburtstag
am 30.03.2008	Lieselotte Mattecka	zum 78. Geburtstag
am 31.03.2008	Renate Berndt	zum 71. Geburtstag
am 31.03.2008	Karl Großmann	zum 77. Geburtstag